GoMore Mietversicherung

Versicherungsbedingungen
Gültig ab 24.08.2026

GoMore – Mietversicherung

Versicherungsbedingungen
Gültig ab 24.08.2026

Die Versicherung ist eine reine Gruppenversicherung. GoMore Aps, CVR: 35865497, hat als Gruppenvertreter einen Gruppenvertrag mit dem Versicherer Baloise Assurances Luxembourg SA RCS B68 065 abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Gruppenvertrages sind alle Kunden von GoMore, die Fahrzeuge mieten und vermieten, als Gruppenmitglieder gemäß den vorliegenden Versicherungsbedingungen versichert.

Der Vertreter des Versicherers und Agent in dieser Gruppenversicherung ist Omocom AB (Nr. 559097-2377). Omocom wurde beauftragt, diese Versicherung im Namen der Bâloise zu verkaufen und zu verwalten und erhält dafür eine Provision. Omocom AB steht unter der Aufsicht der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde.

Die gesamte Schadenbearbeitung ist von der Baloise Assurances Luxembourg SA an die Omocom AB ausgelagert, die wiederum die Schadenbearbeitung an Van Ameyde (Nr. 502032278) auslagern kann.

Diese Versicherung deckt die in Abschnitt 5 genannten Schäden. *Die Versicherung gilt für Schäden*, die der Mieter dem Fahrzeughalter gemäß dem Mietvertrag zwischen dem Fahrzeughalter und dem Mieter erstatten muss.

Wenn wir in den Bedingungen die Worte "Sie", "Ihr" verwenden, meinen wir - sofern nicht anders angegeben - sowohl der Eigentümer als auch jede der anderen versicherten Personen. Mit "wir" und "uns" sind die Versicherer Baloise und Omocom gemeint.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Voraussetzungen für die Gültigkeit der Versicherung

Die Versicherung gilt für das im Mietvertrag genannte Fahrzeug. Der Eigentümer und der Mieter des gemieteten Fahrzeugs müssen sicherstellen, dass die folgenden Bedingungen für die Versicherung während des gesamten Mietzeitraums erfüllt sind. Wenn die nachstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Entschädigung nicht gezahlt werden.

- Bei dem Fahrzeug muss es sich um einen Personenkraftwagen oder einen Kleintransporter handeln.
- Das Fahrzeug muss in Österreich zugelassen sein und darf nicht unter eine Geländemeldung fallen.
- Der Fahrzeughalter muss über eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug verfügen.
- Gegen das Fahrzeug darf kein Fahrverbot verhängt worden sein und es muss alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen, um in Österreich gefahren/genutzt werden zu können.
- Das Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf 3.500 kg nicht überschreiten.
- Das Fahrzeug darf (zum Zeitpunkt der Erstanmeldung) nicht älter als 15 Jahre sein.
- Der Kilometerstand des Fahrzeugs darf 300.000 Kilometer nicht überschreiten.
- Der Marktwert des Fahrzeugs darf EUR 100.000 nicht überschreiten.
- Wenn der Marktwert des Fahrzeugs mehr als EUR 80.000 beträgt und das Fahrzeug weniger als 5 Jahre alt ist, muss während aller Anmietungen ein aktiviertes Ortungssystem vorhanden sein.
- Das Fahrzeug darf nicht im Besitz eines Taxi- oder Mietwagenunternehmens sein oder von diesem vermietet werden. Die Versicherung gilt nicht für Fahrzeuge, die Geschäftsinhabern gehören, die einen Gewerbeschein für die Autovermietung benötigen.

- Der Mieter muss mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens 1 Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Der Führerschein muss für das Fahren in Österreich gültig sein. Die gleichen Bedingungen gelten für jeden zusätzlichen Fahrer, der bei der Buchung des Fahrzeugs über GoMore hinzugefügt wurde. Die Versicherung gilt nur dann, wenn der Mieter oder ein anderer zugelassener Fahrer im Rahmen des Mietvertrages das Fahrzeug lenkt. Der Eigentümer darf das Fahrzeug während der Mietzeit nicht lenken.

Es müssen alle Bedingungen über GoMore erfüllt werden. Sie finden sie hier: https://gomore.at/rental/terms.

Bei Anmietung mit GoMore Keyless:

- muss der Mieter unmittelbar nach Beginn und Ende der Anmietung eine Fotodokumentation des Fahrzeugs anfertigen.
- der Schlüssel muss sowohl bei Mietbeginn als auch bei Mietende so platziert werden, dass er von außen nicht sichtbar ist.

2. Wann gilt diese Versicherung?

Die Versicherung gilt während des Zeitraums, in dem das Fahrzeug gemäß dem Mietvertrag angemietet wird. Die Versicherung beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs bleibt die Versicherung noch bis zu einer Stunde nach Ende der Mietzeit in Kraft. Die Versicherung gilt für maximal 90 Tage.

Die Versicherung wird gekündigt, wenn:

- Das Fahrzeug einer anderen Partei, z.B. einer Reparaturwerkstatt, zur Reparatur oder Wartung übergeben wird und der Mietvertrag gekündigt wird.
- Das Fahrzeug vor Ablauf der Mietzeit an den Eigentümer zurückgegeben wird.
- Das Fahrzeug Gegenstand einer Off-Road-Meldung wird.
- Der Eigentümer das Fahrzeug während des Mietzeitraums nutzt.

Bei Anmietungen mit GoMore Keyless ist die Versicherung ab dem Zeitpunkt gültig, an dem der Mieter über GoMore eine Mitteilung über den Standort des Fahrzeugs erhält. Die Versicherung endet, wenn der Mieter das Fahrzeug mit der App abschließt und es dann als an den Eigentümer zurückgegeben gilt.

3. Wo gilt diese Versicherung?

Die Versicherung ist in Österreich gültig. Wenn das Fahrzeug außerhalb Österreichs genutzt werden soll, muss bei der Buchung des Fahrzeugs über GoMore eine Genehmigung zum Fahren im Ausland beigefügt werden. Die Versicherung gilt dann in der EU/EWR und der Schweiz.

4. Für wen gilt diese Versicherung?

Die Versicherung gilt für:

- Den Fahrzeughalter. Für den Eigentümer gelten folgende Abschnitte:
    - 5.2 Beschädigung und Verlust
    - 5.5 Entschädigung der Selbstbeteiligung
    - 5.6 Bonusverlust

- Der Mieter (Hauptlenker) und jeder zusätzliche Fahrer, der im Mietvertrag angegeben ist. Für den Mieter gelten folgende Abschnitte:
    - 5.3 Pannenhilfe
    - 5.4 Entschädigung im Reparaturfall

5. Das deckt die Versicherung ab

5.1 Versichertes Eigentum

Diese Versicherung deckt folgendes:

- Das im Mietvertrag angegebene Fahrzeug und die Ausstattung, mit der das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Herstellung serienmäßig geliefert wird.
- Feste Zubehörteile für das Fahrzeug, d. h. Ausrüstungen im oder am Fahrzeug, die zum Fahrzeug gehören und die für das Fahrzeug als üblich angesehen werden können. Audio-, Video- und Navigationsgeräte müssen ausschließlich für die Verwendung im Fahrzeug ausgelegt sein.

5.2 Beschädigung und Verlust

Die Versicherung gilt für Beschädigungen und Verluste gemäß den nachfolgenden Abschnitten 5.2.1 – 5.2.5.

5.2.1. Diebstahl

Die Versicherung deckt Beschädigungen durch:

- Diebstahl
- Körperverletzung
- Raub
- Einbruch
- Versuchter Diebstahl, Körperverletzung, Einbruch oder Raubüberfall
- Vorsätzliche Beschädigung in Verbindung mit einem der oben genannten Ereignisse.

Die Versicherung gilt nicht für Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigung:

- die durch die Übergabe des Schlüssels an eine andere Person als den Mieter oder dessen Reisebegleiter erfolgt sind.
- die von jemandem verübt wurden, der in das Fahrzeug gelassen wurde, es sei denn, er hat sich mit Gewalt oder durch Drohungen Zutritt verschafft

Sicherheitsbestimmungen

- Das Fahrzeug muss durch das Zündschloss verriegelt werden.
- Wenn Sie das Fahrzeug verlassen, müssen Sie es abschließen und den Schlüssel mitnehmen. Der Schlüssel darf nicht im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeugs zurückgelassen werden und muss sorgfältig aufbewahrt werden, damit Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Bei der Anmietung mit GoMore Keyless muss der Schlüssel sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung der Anmietung so platziert werden, dass er von außen nicht sichtbar ist.

Werden die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, kann die Entschädigung gekürzt werden, siehe Abschnitt 9. *Sicherheitsbestimmungen*.

5.2.2. Diebstahl durch den Mieter

Wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Rückgabedatum an den Eigentümer zurückgegeben hat und der Verbleib des Fahrzeugs unbekannt ist, werden das Fahrzeug und andere versicherte Sachen gemäß Abschnitt 5.2.1 Diebstahl entschädigt.

Das Fahrzeug gilt erst nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der polizeilichen Anzeige und der Meldung des Schadens bei Omocom als abhandengekommen, wenn das Fahrzeug bis dahin nicht wiedergefunden wurde.

Bei der Anmietung mit GoMore Keyless muss das Fahrzeug am Ende des Mietzeitraums mit der App verschlossen werden, andernfalls kann die Entschädigung gekürzt werden.

5.2.3. Feuer

Die Versicherung gilt für Schäden:

- durch Blitzschlag, Explosion oder äußeres Feuer
- durch Feuer, das von einem Dritten gelegt wurde.

Die Versicherung gilt nicht für Schäden:

- durch Explosion oder Brand des Motors, der Auspuffanlage, der Reifen und der Schläuche.

Sicherheitsbestimmungen

- Elektrische Leitungen, Kabel und Komponenten müssen professionell installiert werden.
- Geräte, die zum Starten, Warten, Heizen oder Trocknen des Fahrzeugs verwendet werden, müssen für diesen Zweck zugelassen sein. Die Anweisungen des Herstellers müssen befolgt werden.

Werden die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, kann die Entschädigung gekürzt werden, siehe Abschnitt 9. *Sicherheitsbestimmungen.*

5.2.4. Glas

Die Versicherung gilt für:

- zerbrochene, zersplitterte oder gesprungene Windschutzscheibe, Seitenfenster oder Heckscheibe.

Die Reparatur von Steinschlagschäden ist in der Deckung enthalten. Steinschläge müssen innerhalb von 30 Tagen repariert werden.

5.2.5. Schäden am Fahrzeug

Die Versicherung gilt für Schäden, die durch folgende Ereignisse verursacht werden:

- Verkehrsunfall
- andere externe Unfälle
- vorsätzliche Beschädigung durch einen Dritten.

Die Versicherung deckt auch Kosten bis zu EUR 1.000 aufgrund einer Falschbetankung des Fahrzeugs.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die im Inneren des Fahrzeugs entstanden sind, wie z. B. Schäden durch Mäuse, die das Fahrzeug beschädigt haben
- Schäden aufgrund von Verschleiß, Rost, Korrosion, Kälte, Feuchtigkeit oder Nässe sowie mangelnder Wartung
- Schäden an einem Teil des Fahrzeugs, die durch einen Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehler verursacht wurden.

Sicherheitsbestimmungen

- Das Fahrzeug darf nicht unter Bedingungen benutzt werden, die das Fahrzeug übermäßig belasten.
- Die maximale Zuladung und die maximale Anhängelast des Fahrzeugs dürfen nicht überschritten werden.

Werden die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, kann die Entschädigung gekürzt werden, siehe Abschnitt 9. *Sicherheitsbestimmungen.*

5.3 Pannenhilfe

Wenn Sie Hilfe benötigen, wie in den Abschnitten 5.3.1. und 5.3.2. beschrieben, rufen Sie bitte 24/7 Assistance unter der Telefonnummer +43 5 050 247 365 147 an, um Hilfe oder einen Transport zu erhalten.

5.3.1 Abschleppdienst

Wird das Fahrzeug gestohlen und wiedergefunden, beschädigt oder es ist anderweitig außer Betrieb, zahlt die Versicherung das Abschleppen zur nächsten Reparaturwerkstatt, die das Fahrzeug reparieren kann, oder die Reparatur direkt am Pannenort, wenn dies nicht teurer ist. Beispiele für die Pannenhilfe im Falle einer Panne sind Starthilfe (Aufladen der 12-V-Batterie), Reifenwechsel und Entriegeln einer Autotür.

Für die Abholung des Fahrzeugs werden angemessene Fahrtkosten erstattet. Die Abholung des Fahrzeugs muss im Voraus von Omocom genehmigt werden.

Die Versicherung deckt auch den Transport des Fahrzeugs ab, wenn der Fahrer verunglückt, akut erkrankt oder verstorben ist und kein anderer Fahrgast in der Reisegruppe das Fahrzeug lenken kann. Anschließend wird das Fahrzeug zum Wohnort des Fahrzeughalters in Österreich transportiert. Setzen Sie sich immer im Voraus mit Omocom in Verbindung, falls ein neuer Fahrer das Fahrzeug in dieser Situation fahren soll.

Die Versicherung leistet keinen Ersatz für:

- Pannen wegen Treibstoffmangels

Sind für den Transport ein Fährticket, Brücken- und Straßengebühren oder ähnliches erforderlich, werden diese Kosten nicht von der Versicherung übernommen. Das Entladen und Beladen von Gepäck und Tieren ist nicht versichert.

5.3.2 Passagiertransport

Bei Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeugs wird die Beförderung des Fahrers, der Mitfahrer und Tiere bis zu dem Ort, an dem das Fahrzeug hätte zurückgegeben werden sollen (dem Rückgabeort), erstattet. Die Versicherung umfasst auch die Personenbeförderung, wenn der Fahrer einen Unfall, eine plötzliche Krankheit oder den Tod erleidet und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug lenken kann.

Die Fahrt zum Rückgabeort wird zu den Kosten der Fahrt mit dem günstigsten Beförderungsmittel erstattet, das unter den gegebenen Umständen verfügbar ist. Anstelle der Reise zum Rückgabeort können die Kosten einer Weiterreise zu einem anderen Ort erstattet werden, wenn diese nicht teurer ist.

Nicht versichert sind:

- Beförderung des Fahrers und der Mitfahrenden, wenn das Fahrzeug im Hinblick auf die Weiterfahrt in angemessener Zeit repariert werden kann;
- Zusätzliche Kosten für den Transport von anderen Waren als Gepäck
- Kosten, die auch ohne Schaden entstanden wären, wie z. B. Kosten für Kraftstoff und Fährtickets.

5.4 Entschädigung im Reparaturfall

Wenn das Fahrzeug während der Mietzeit in einer Werkstatt repariert werden muss, erhält der Mieter eine Entschädigung von 75 € pro Tag für maximal drei Tage. Die Entschädigung wird gezahlt, während Sie auf die Reparatur warten oder bis klar wird, dass eine Reparatur nicht möglich ist.

5.5 Entschädigung der Selbstbeteiligung

Wenn die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs einen während der Anmietung entstandenen Schaden gedeckt hat, erstattet diese Versicherung die von der Haftpflichtversicherung abgezogene Selbstbeteiligung von bis zu 500 EUR.

Der Mieter zahlt nur eine Selbstbeteiligung, auch wenn sowohl die Kfz-Haftpflichtversicherung als auch diese Versicherung in Anspruch genommen werden müssen.

5.6 Bonusverlust

Wenn der Schadenbonusverlust der Hauptversicherung des Fahrzeugs durch einen Schadensfall während der Mietzeit beeinträchtigt wird, entschädigt diese Versicherung den Verlust des Bonuszeitraums, maximal 3 Jahre lang.

5.7 Regressschutzdeckung

5.7.1 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall gemäß diesem Abschnitt 5.7 ist eine Pflichtverletzung im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 2 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) im Rahmen des Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherten und dem Erstversicherer, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entgeltlichen Mietvertrages über das versicherte Fahrzeug steht. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – in Fällen, in denen der Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherten und dem Erstversicherer die entgeltliche Vermietung des versicherten Fahrzeugs ausdrücklich ausschließt oder eine Meldepflicht im Falle einer solchen Vermietung vorsieht, die jedoch nicht erfüllt wurde.

Alle anderen Pflichtverletzungen im Sinne des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG) sind nicht durch diesen Abschnitt 5.7 gedeckt.

Der Versicherungsschutz gemäß diesem Abschnitt 5.7 gilt ausschließlich für Vermietungen, die über die GoMore-Plattform abgewickelt werden. Versicherungsfälle, bei denen der Schaden außerhalb des Rahmens einer Vermietung über die GoMore-Plattform eintritt, sind von dieser Deckung ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz greift, wenn der Erstversicherer beim Fahrzeugeigentümer aufgrund der oben beschriebenen Pflichtverletzung Regress fordert, infolge eines Unfalls, der während der Mietdauer eingetreten ist.

5.7.2 Deckungsumfang

Im Falle eines berechtigten Anspruchs ersetzt der Versicherer dem Versicherten den vom Erstversicherer geltend gemachten Regressbetrag – bis zu einem Höchstbetrag von EUR 11.000.

5.7.3 Ausschlüsse

Diese Deckung gilt nicht, wenn:

- der Versicherte grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Abschluss eines entgeltlichen Mietvertrages mit einem Dritten über die GoMore-Plattform gilt nicht als grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz im Sinne dieses Abschnitts 5.7.3 – auch dann nicht, wenn der Versicherungsvertrag mit dem Erstversicherer die entgeltliche Vermietung des versicherten Fahrzeugs an Dritte ausdrücklich ausschließt.
- die Pflichtverletzung zu einer strafrechtlichen Haftung des Versicherten führt.
- die Pflichtverletzung zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes nach österreichischem Versicherungsvertragsrecht führt.

5.7.4 Schadenabwicklung

Um eine Entschädigung gemäß dieser Deckung zu erhalten, muss der Versicherte:

- den Versicherer unverzüglich nach Erhalt des Regressanspruchs benachrichtigen,
- sowie sämtliche relevanten Unterlagen vorlegen, einschließlich des Regressschreibens des Erstversicherers und unfallbezogener Berichte.

Diese Deckung unterliegt sämtlichen weiteren Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüssen der zugrunde liegenden Versicherungspolizze.

6. Was die Versicherung nicht deckt

Nicht versichert sind:

- die Kfz-Haftpflicht
- Maschinenschäden, die sich auf die mechanischen, elektrischen oder elektronischen Teile des Fahrzeugs im Motor oder Getriebe beschränken und die mit dem Verschleiß des Fahrzeugs zusammenhängen
- Verlust von Kraftstoff, Ölen und Flüssigkeiten, weil bei der Rückgabe des Fahrzeugs eine geringere Menge vorhanden ist als zum Zeitpunkt der Anmietung
- Schäden, die auf unzureichende Mengen an Kühlmittel, Ölen usw. zurückzuführen sind oder dadurch verursacht wurden
- Schäden, die entstehen, wenn das Fahrzeug für Wettkämpfe oder Training oder andere Formen von Geschwindigkeitsfahrten und stuntähnlichen Übungen mit dem Fahrzeug verwendet wird
- Schäden an oder Verlust von im Fahrzeug gelagerten oder transportierten Gütern
- Einkommensverluste oder Unannehmlichkeiten, wenn Sie das Fahrzeug nach einem Schaden nicht nutzen können
- Schäden, die bereits vor Beginn der Anmietung bestanden.
- Verschlimmerung eines bereits vorhandenen Schadens oder eines Schadens im selben Bereich wie ein bereits vorhandener Schaden
- Schäden, die durch Ratten, Mäuse oder andere Schädlinge verursacht wurden
- Ersatz oder Behandlung von unbeschädigten Teilen aufgrund von Farbunterschieden oder anderen Abweichungen.

7. Versicherungssumme

Die Versicherung sieht eine Entschädigung in Höhe von maximal EUR 100.000 vor.

Für Audio-, Video- und Kommunikationsgeräte sieht die Versicherung eine Entschädigung in Höhe von maximal EUR 1.000 vor.

Der Wert der Entschädigung wird gemäß Abschnitt 11 festgelegt. Wie der Schaden reguliert wird.

8. Selbstbehalt

Der Standard-Selbstbehalt beträgt EUR 1.000 pro Schadenfall. Hat der Mieter eine Selbstbehaltsreduktion gewählt, gilt der im Versicherungsschein angeführte niedrigere Selbstbehalt.

Der jeweils anwendbare Selbstbehalt ist vom Mieter zu tragen.

Für die Reparatur von Steinschlägen gemäß *5.2.4 Glas* sowie für Leistungen gemäß *5.3 Pannenhilfe, 5.4 Entschädigung im Reparaturfall* und *5.5 Erstattung des Selbstbehalts* fällt kein Selbstbehalt an.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Versicherung unterliegt den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und den besonderen Sicherheitsbestimmungen für bestimmte Ereignisse. Die besonderen Sicherheitsbestimmungen sind in dem entsprechenden Abschnitt der Versicherungspolizze aufgeführt.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für den Fahrer:

- Das Fahrzeug darf nicht von einem Fahrer geführt werden, der strafrechtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder einem anderen berauschenden Mittel steht.
- Das Fahrzeug darf nicht von einem Fahrer geführt werden, der nicht im Besitz eines gültigen und vorgeschriebenen Führerscheins ist.
- Bevor das Fahrzeug auf eisbedeckten Gewässern eingesetzt wird, muss sich der Fahrer vergewissern, dass das Eis eine ausreichende Tragfähigkeit aufweist.

Werden die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird keine Entschädigung gezahlt.

Sicherheitsbestimmungen für das Fahrzeug:

- Die Pflege-, Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen des Fahrzeugherstellers müssen seit dem Datum der Erstzulassung in der Art und Weise und in den Intervallen durchgeführt worden sein, die der Fahrzeughersteller in den dem Fahrzeug beiliegenden Service-Informationen und dem Handbuch angibt.
- Das Fahrzeug muss über die gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung verfügen, wie z.B. die vorgeschriebene Profiltiefe der Reifen.
- Das Fahrzeug darf nicht benutzt werden, wenn ein Fahrverbot verhängt wurde oder während des Mietzeitraums begonnen hat. Im Falle eines Fahrverbots deckt die Versicherung jedoch den kürzesten Weg zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt ab und tritt dann außer Kraft.

Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften kann die Entschädigung um bis zu 100 % gekürzt werden.

9.2 Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften dient der Schadensverhütung und -begrenzung. Die Vorschriften sind vom Mieter, Fahrzeughalter und allen anderen Personen, die das Fahrzeug mit Erlaubnis benutzen, einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann je nach Schwere des Schadensfalles und dessen Umfang zu einer Minderung oder zur vollständigen Verweigerung der Entschädigung führen. In der Regel wird die Entschädigung um 25 % verringert, kann aber auch um 100 % gekürzt werden.

Der Mieter haftet im Übrigen für alle Schäden, wenn er die Versicherungsbedingungen nicht eingehalten oder einen Schaden grob fahrlässig verursacht hat.

10. Im Schadensfall

10.1 Wie Sie einen Anspruch geltend machen

Schäden müssen GoMore gemeldet werden, sobald sie erkannt werden, wenn sie die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs beeinträchtigen. Wenn der Schaden die Fahrtauglichkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt, kann er bei der Rückgabe des Fahrzeugs im Mietvertrag vermerkt werden. Die Versicherung deckt keine zusätzlichen Kosten, die entstehen, wenn der Schaden durch unterlassene Maßnahmen verschlimmert wird.

Die Meldung sollte über das Schadensformular von Omocom erfolgen, das von GoMore ausgegeben wird. Bei Fragen rufen Sie bitte +43 316 760222-10 an oder senden Sie eine E-Mail an hello@omocom.insurance. Die Reklamationsabteilung von Omocom ist von Montag bis Freitag von 09-16 Uhr geöffnet und an Wochenenden und Feiertagen geschlossen.

Im Schadensfall sind vorzulegen:

- Der Mietvertrag;
- Ein ausgefülltes Antragsformular
- Eine Kopie des Polizeiberichts im Falle eines Diebstahls oder einer anderen Straftat
- Eine Kopie der Entschädigungserklärung des Kfz-Haftpflichtversicherers, wenn Sie eine Entschädigung erhalten haben und die Selbstbeteiligung erstattet bekommen möchten.

Im Falle unzureichender Unterlagen kann die Entschädigung gekürzt oder verweigert werden.

Für Pannenhilfe wenden Sie sich bitte an die 24/7 Assistance unter der Telefonnummer +43 5 050 247 365 147. Nennen Sie Ihren Namen, das Kennzeichen des Fahrzeugs und die Ursache des Schadens. Bitte teilen Sie auch mit, dass das Fahrzeug über GoMore gemietet und über Omocom versichert ist.

Was du bei einem Unfall tun solltest:
Bei einem Autounfall mit mehreren Beteiligten solltest du (als Fahrzeugmieter:in) die folgenden Punkte durchgehen:

- Bei einem schweren Unfall – ruf die Polizei.
- Lass dir die Kontaktdaten geben und stell sicher, dass du die Identität aller Beteiligten erfährst: Name, Telefonnummer, Versicherungsgesellschaft und Kfz-Kennzeichen.
- Lass dir den Führerschein des Fahrzeuglenkers/der Fahrzeuglenkerin zeigen, damit du weißt, wer das Auto gefahren hat. Mach ein Foto des Führerscheins.
- Mach Fotos, um die Schäden zu dokumentieren.
- Wenn es Zeugen des Unfalls gibt, frage nach ihren Namen und Telefonnummern.

10.2 Teilnahme an der Schadensregulierung
Sie als Eigentümer oder Mieter müssen Ihr Möglichstes tun, damit der Schaden so schnell wie möglich reguliert wird. Sie müssen alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Schadensregulierung von Bedeutung sein können. Insbesondere müssen Sie die Fragen beantworten, die Ihnen der Schadensregulierer stellt. Wenn dem Versicherer aufgrund Ihrer mangelnden Mitwirkung ein Schaden entsteht, wird Ihre Entschädigung nach Maßgabe dessen, was unter den gegebenen Umständen als angemessen angesehen werden kann, gekürzt.

10.3 Besichtigung des Schadens
Der Versicherer hat das Recht, den Schaden begutachten zu lassen. Daher bitten wir Sie, das Eigentum zu behalten, bis der Schaden beglichen ist, sofern Sie nicht anderweitig benachrichtigt werden.

10.4 Falsche Angaben im Zusammenhang mit einem Schaden
Für den Fall, dass Sie oder eine andere Person, die nach einem Schaden eine Entschädigung geltend macht, vorsätzlich oder grob fahrlässig etwas falsch angegeben, zurückgehalten oder verschwiegen haben, das für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs im Rahmen dieser Versicherung relevant ist, kann die Entschädigung gekürzt oder gar nicht gezahlt werden.

10.5 Rückforderungsrecht
Da der Versicherer eine Entschädigung für den Schaden gezahlt hat, übernimmt der Versicherer das Recht, von der Person, die Ihnen gegenüber für den Schaden haftet, Schadenersatz zu verlangen.

10.6 Eigentum an der ersetzten Sache
Der Versicherer übernimmt das Eigentum an der ersetzten Sache, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Setzen Sie sich unverzüglich mit Omocom in Verbindung, wenn das ersetzte Eigentum wiedererlangt wird.

11. Schadensregulierung

Sobald Sie den Schaden gemeldet haben, entscheidet Omocom, wie Sie entschädigt werden. Die Entschädigung kann durch eine Reparatur zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, einen Ersatz oder eine Barauszahlung erfolgen. Im Falle von Ersatz oder Reparatur hat Omocom das Recht zu entscheiden, wo der Kauf oder die Reparatur erfolgen soll. Omocom hat auch das Recht, die Art der Reparatur zu bestimmen. Omocom ist berechtigt, dem Verkäufer oder Gläubiger eine Entschädigung zu zahlen, wenn das Fahrzeug auf Ratenkauf oder Kredit gekauft wurde.

Wenden Sie sich bei Reparaturen an eine Werkstatt Ihres Vertrauens und holen Sie einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung durch Omocom ein. Sie als Eigentümer müssen die ausgeführten Arbeiten in Auftrag geben und genehmigen oder beanstanden.

Für kleinere Reparaturen kann eine Entschädigung für Eigenleistung in Frage kommen. Die Entschädigung für Eigenleistung beträgt EUR 15 pro Stunde zusätzlich zu den Materialkosten.

Bei der Reparatur sollten so weit wie möglich gebrauchte und alternative Teile vom Reparateur oder von Ihnen selbst verwendet werden.

Sollten die oben beschriebenen Anweisungen nicht befolgt werden, ist die Haftung des Versicherers auf die Kosten beschränkt, die bei Befolgung der Anweisungen entstanden wären.

11.1 Bewertung des Fahrzeugs und der Ausstattung

Die Entschädigung für einen Schaden richtet sich nach dem Marktwert des Fahrzeugs oder der Ausstattung unmittelbar vor dem Schaden. Mit Marktwert meinen wir den Wert im allgemeinen Handel.

Wenn das Fahrzeugteil nicht mehr in Serie produziert wird oder gebraucht gekauft werden kann, wird der Schaden zum aktuellen Verkaufspreis des entsprechenden Teils eines gleichwertigen Fahrzeugs bewertet.

Bestimmte Ausstattungen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, werden zu den Kosten für den Kauf einer gleichwertigen neuen Ausstattung bewertet. Die Entschädigung wird dann zu dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz des Neupreises gezahlt.

Objekt	**Alter und Vergütung in Prozent**								
	<1 J.	**1 J.**	**2 J.**	**3 J.**	**4 J.**	**5 J.**	**6 J.**	**7 J.**	**> 8 J.**
Audio- und visuelle Ausstattung	100	90	80	70	60	50	40	30	20
Autobatterie	100	80	60	40	30	20	20	20	20
Autobatterie für Elektro- und Hybridantrieb	100	100	100	75	75	50	25	25	25
Aluminiumfelgen	100	100	90	80	70	60	40	30	20
Reifen*	100	100	70	60	50	40	20	0	0
Top-Boxen oder Dachrelinge mit Zusatzbeleuchtung	100	70	60	50	20	20	20	20	20
Autokindersitze	100	80	70	60	50	40	20	20	20
Wagenplanen und Sonnenverdecke	100	85	70	60	50	40	30	20	20

** Voraussetzung ist, dass die Reifen in gutem Zustand sind und die gesetzlich vorgeschriebene Profiltiefe haben.*

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

12. Verjährungsfrist

Wenn Sie eine Versicherungsentschädigung oder einen anderen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie dies Omocom unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach dem Erkennen des Schadens melden. Bei Verletzung Ihrer Meldepflicht verlieren Sie den Anspruch auf Entschädigung, wobei § 6 Abs. 3 VersVG gilt. Was die Verjährung betrifft, so gilt § 12 VersVG. Demnach verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung, sobald der Dritte von seinem Recht auf die Leistung des Versicherers Kenntnis erlangt; kennt der Dritte dieses Recht nicht, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

13. Schadensverursachung

Die Versicherung gilt nicht für Sie, wenn Sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das Gleiche gilt, wenn Sie anderweitig davon ausgehen müssen, dass Sie in dem Wissen gehandelt oder eine Handlung unterlassen haben, dass damit ein erhebliches Risiko für den Eintritt des Schadens verbunden war.

14. Allgemeine Ausschlüsse

14.1 Garantie oder ähnliche Verpflichtung

Die Versicherung gilt nicht für Mängel oder Schäden, für die der Lieferant, der Hersteller oder eine andere Partei aufgrund eines Gesetzes, einer Garantie oder einer ähnlichen Verpflichtung verantwortlich ist. Die Versicherung gilt jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass die Person, die die Verpflichtung eingegangen ist, nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen.

14.2 Betrug, Unterschlagung oder ähnliche Straftaten

Für Schäden, die der Fahrzeughalter durch Betrug, Unterschlagung, Untreue oder ähnliche Straftaten verursacht hat, wird keine Entschädigung geleistet.

14.3 Kriegsschäden

Die Versicherung gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution oder Aufruhr.

Die Versicherung gilt nicht für Schäden, die entstehen, wenn die Untersuchung des Schadens, die Reparaturmaßnahmen

oder die Entschädigungszahlung aufgrund von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution oder Aufruhr oder aufgrund von staatlichen Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Blockade oder ähnlichen Ereignissen verzögert wird.

14.4 Terroristischer Akt

Die Versicherung deckt keine Schäden, die durch die Verbreitung biologischer, chemischer oder nuklearer Substanzen im Zusammenhang mit einem terroristischen Akt verursacht werden.

Der Begriff "Terrorismus" bezeichnet eine Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung von Gewalt und/oder deren Androhung, durch eine Person oder Gruppe(n), unabhängig davon, ob sie individuell oder im Namen einer anderen Person oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen oder Regierungen handelt, die durch politische, religiöse, ideologische oder ethnische Ziele oder Gründe bedingt ist, einschließlich der Absicht, Regierungen zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

14.5 Schäden durch nukleare Strahlung

Die Versicherung gilt nicht für Sachschäden oder die Haftung für Schäden, wenn der Schaden direkt oder indirekt durch nukleare Strahlung verursacht wurde.

14.6 Sanktionen

Im Interesse aller beteiligten Parteien wird der Versicherer die geltenden internationalen Sanktionsbestimmungen befolgen. Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet, einen Anspruch zu zahlen oder eine Leistung im Rahmen dieser Versicherungspolice zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung im Rahmen einer nationalen oder internationalen Regelung aussetzen würde.

14.7 Cyber-Risiken

Verluste und Schäden, Ansprüche Dritter oder Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar aus der Nutzung oder dem Einsatz – mit der Absicht, Schaden zu verursachen – eines Computers oder von Computerausrüstung, Computerprogrammen oder Software, Computerviren, manipuliertem Code oder Datenübertragung oder eines anderen elektronischen Systems entstehen, sind ausgeschlossen.

14.8 Ansteckende Krankheiten

Zusätzlich zu den an anderer Stelle in dieser Vereinbarung genannten Ausschlüssen sind Schäden, Kosten, Strafen und Bußgelder jeglicher Art ausgeschlossen, die unmittelbar entstehen durch:

- Übertragung ansteckender Krankheiten.
- Übertragung eines Virus, Bakteriums, Parasiten, Mikroorganismus oder eines anderen Krankheitserregers.
- Epidemien oder Pandemien.
- jegliche Urteile, Verordnungen, Gesetze, Erlässe, Anordnungen oder Entscheidungen, die von einem Staat, einer Regierung, einem Ministerium oder einer anderen zuständigen Behörde erlassen wurden, um die Auswirkungen der oben genannten Übertragungen aufzuheben, zu verringern, zu begrenzen oder abzumildern.

14.9 Territorialer Ausschluss: Belarus, Russland und Ukraine

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung sind jegliche Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar aus Folgendem entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, ausgeschlossen:

- einem Unternehmen, das seinen Sitz, Wohnsitz, seine Niederlassung, Gründung oder Registrierung in einem ausgeschlossenen Gebiet hat;
- Sachen oder Vermögenswerte, die sich in einem ausgeschlossenen Gebiet befinden;
- einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausgeschlossenen Gebiet;
- jeglicher Klage, Maßnahme, Verfahren oder Vollstreckung, die in einem ausgeschlossenen Gebiet eingeleitet oder durchgeführt wird; oder
- einer Zahlung, die in einem ausgeschlossenen Gebiet erfolgt.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Versicherungsdeckungen oder Leistungen, zu deren Erbringung der Versicherer nach den für ihn geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen verpflichtet ist. Die Regelungen etwaiger Strafklauseln behalten jedoch Vorrang.

Für die Zwecke dieses Ausschlusses bedeutet „ausgeschlossenes Gebiet“:

- die Republik Belarus;
- die Russische Föderation; sowie
- die Ukraine, einschließlich der Halbinsel Krim sowie der Regionen Donezk und Luhansk.

15. Versicherer

Der Versicherer ist die Baloise Assurances Luxembourg SA, mit Sitz in 8, rue du Château d'Eau L-3364 Leudelange - Luxemburg.

16. Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes ("VersVG").

17. Personenbezogene Daten und Berufsgeheimnis

Personenbezogene Daten werden sowohl von Omocom als auch von der Baloise in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (UE) 2016/679 (DSGVO), anderen anwendbaren Gesetzen und staatlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden von jedem Unternehmen auf seiner Website bereitgestellt (siehe omocom.insurance und https://www.baloise.lu/en/insurance-baloise-luxembourg/data-policy.html). Wenden Sie sich an die Partei, von der Sie die Informationen erhalten möchten.

Jede Gesellschaft ist für ihre eigene Datenverarbeitung verantwortlich, die Baloise als Versicherer und die Omocom als Vermittler.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages willigen Sie ein, dass Omocom im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Versicherer, Rückversicherer und Schadensregulierer weitergibt und diese die Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen aufbewahren dürfen, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerruflich willigen Sie ferner ein, dass Omocom Ihre Daten für die Beratung und Betreuung bei anderen Finanzdienstleistungen nutzt.

18. Falls Sie nicht einverstanden sind

Kunden können ihre Beschwerden an Omocom per E-Mail: hello@omocom.insurance senden oder Omocom unter der Telefonnummer +46 10 332 02 00 oder anrufen.

Im Falle von Verbraucherverträgen können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, oder an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at, wenden. Ungeachtet dieser Möglichkeiten haben Sie immer noch die Möglichkeit, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

19. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag einschließlich seiner Auslegung ergeben, ist das Handelsgericht Wien zuständig. Ungeachtet dessen ist für Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers befindet.

Alternativ zur Kontaktaufnahme mit Omocom können Sie sich auch schriftlich an den Beschwerdebeauftragten des Versicherers wenden, um Ihren Fall darzulegen und eine Überprüfung zu beantragen, entweder per Post oder per E-Mail.

Baloise Assurances Luxembourg SA
Postanschrift: 8, Rue du Château d'Eau, L-33364 Leudelange
E-Mail: qualite@baloise.lu
Website: www.baloise.lu.

Wenn Sie innerhalb von neunzig (90) Tagen keine zufriedenstellende Antwort von der Bâloise erhalten, können Sie sich gemäß den auf der Website des Commissariat aux Assurances http://www.caa.lu/fr/consommateurs/resolution-extrajudiciaire-des-litiges) dargelegten Verfahren an das Commissariat aux Assurances (Aufsichtsbehörde, die für die Bearbeitung von Anträgen auf außergerichtliche Schadensregulierung zuständig ist) wenden. Darüber hinaus können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen wenden, gemäß den Verfahren, die auf der Website des Verbands der Versicherungsgesellschaften https://www.aca.lu/fr/mediateur-assurance) beschrieben sind, und haben das Recht, Maßnahmen bei den zuständigen Gerichten zu ergreifen.

DEFINITIONEN

Begleitschreiben
Das Versicherungsschreiben, das eine kurze Zusammenfassung der Versicherung enthält.

Gruppenmitglied
Antragsberechtigte Person einer bestimmten Personengruppe. In diesem Fall besteht die Gruppe aus jedem Kunden des Gruppenvertreters, also GoMore.

Gruppenvertrag
Der Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Gruppenvertreter, der den Versicherungsschutz regelt, den die Gruppenmitglieder beantragen können. Voraussetzung für den Abschluss von Einzelversicherungen nach diesen Versicherungsbedingungen ist ein gültiger Gruppenvertrag.

Gruppenvertreter
Die Partei, die den Gruppenvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen hat, in diesem Fall GoMore.

Kleintransporter
Ein Fahrzeug mit einem maximalen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen.

Obligatorische Gruppenversicherung
Versicherung einer bestimmten Gruppe, der der Versicherte angehört.

Schaden
Ein einmaliges Ereignis, das nicht zufällig mit einem anderen verbunden ist.

Versicherer
Die Gesellschaft, die mit dem Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat und gemäß Versicherungsvertrag zur Zahlung der Versicherungsentschädigung verpflichtet ist, in diesem Fall Baloise Assurances Luxembourg SA.

Versichert
Das Gruppenmitglied, das die im Anschreiben aufgeführten versicherten Immobilien mietet oder vermietet.

Versicherungsdauer
Der Zeitraum, für den die Versicherung gültig ist und für den die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

Versicherungsnehmer
Die Person oder Plattform, die einen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen hat, in diesem Fall GoMore.

Versicherungssumme
Die Summe, die dem Versicherten im Versicherungsfall zusteht

Versicherungsvertrag
Der für die Versicherung geltende Vertrag, der die Anwendung für die Versicherungsmitgliedschaft, die zu jedem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen, alle Erklärungen des Versicherers gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz und das lokale Recht im Allgemeinen umfasst.

Die Versicherung wird mit der Zahlung der Versicherungsprämie aktiviert. Von jedem gezahlten Euro Prämie gehen 20 Cent an Omocom, die sich um die technische Integration in die Plattform, die Gestaltung der Versicherung, den Kundenservice und die Schadensregulierung kümmert. Die restlichen 80 Cent gehen an die Baloise Assurances Luxembourg SA, die der Risikoträger ist.